

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt am 06.02.2004

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Künzelsau hat am 27.01.2004 aufgrund des § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
bis zu 4 Stunden 30 Euro
über 4 Stunden 50 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Entschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie der Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderates dienen, erhalten die Gemeinderäte bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 4 Stunden 30 Euro
über 4 Stunden 50 Euro
- (2) Fraktionsvorsitzende einer Fraktion mit mindestens vier Gemeinderäten erhalten einen Grundbetrag von monatlich 50 Euro und zusätzlich für jedes Mitglied monatlich 3 Euro.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher in den durch Hauptsatzung eingerichteten Ortschaften der Stadt Künzelsau erhalten als Ehrenbeamte ab dem Tage ihrer Ernennung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40% des für einen ehrenamtlichen Bürgermeister geltenden Mindestbetrages.

Für die Einreihung der Ortschaften werden folgende Gemeindegrößengruppen festgelegt:

Belsenberg, Laßbach, Steinbach, Nitzenhausen	von 251 bis 500 Einwohner
Amrichshausen, Morsbach	von 501 bis 700 Einwohner
Kocherstetten	von 701 bis 1.000 Einwohner
Gaisbach	von 1.001 bis 2.000 Einwohner

Mit der Aufwandsentschädigung sind die entstandenen Auslagen, der Verdienstaussfall und der persönliche Dienstaufwand abgegolten. Im Falle der Erkrankung wird die Aufwandsentschädigung bis zu drei Monaten weiterbezahlt.

§ 5

Entschädigung für Ortschaftsräte

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalles für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld von 20 Euro pro Sitzung.

§ 6

Reisekosten

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Künzelsau, 02.02.2004

gez.

Volker Lenz

Bürgermeister

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.01.2004**

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. Februar 2008 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 27.01.2004, in Kraft getreten am 1.03.2004, beschlossen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung. Bei Benutzung von Privat- oder Dienstkraftwagen wird eine einheitliche Kilometervergütung für jeden dienstlich gefahrenen Kilometer ohne Rücksicht auf die Größe des Fahrzeugs oder die Zahl der Mitfahrer entsprechend der jeweiligen höchsten Wegstreckenentschädigung für zum Dienstreiseverkehr zugelassene privateigene Kraftfahrzeuge nach dem Landesreisekostengesetz gewährt.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Künzelsau, 3. März 2008

Volker Lenz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.01.2004

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 29.09.2014 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.01.2004, geändert am 26.02.2008, beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Fraktionsvorsitzende einer Fraktion mit mindestens 3 Gemeinderäten erhalten einen Grundbetrag von monatlich 50 Euro und zusätzlich für jedes Mitglied 3 Euro.

Artikel 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher in den durch Hauptsatzung eingerichteten Ortschaften der Stadt Künzelsau erhalten als Ehrenbeamte ab dem Tage ihrer Ernennung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40% des für einen ehrenamtlichen Bürgermeister geltenden Mindestbetrages.

Für die Einreihung der Ortschaften werden folgende Gemeindegrößengruppen festgelegt:

Belsenberg, Laßbach, Steinbach, Nitzenhausen	von	0	bis	500	Einwohner
Amrichshausen, Morsbach, Kocherstetten	von	501	bis	1.000	Einwohner
Gaisbach	von	1.001	bis	2.000	Einwohner

Mit der Aufwandsentschädigung sind die entstandenen Auslagen, der Verdienstausschlag und der persönliche Dienstaufwand abgegolten. Im Falle der Erkrankung wird die Aufwandsentschädigung bis zu drei Monate weiterbezahlt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Künzelsau, 29.09.2014

Stefan Neumann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.